



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

21. April 2011

35. Jahrgang / Nr. 16

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

102. Fünfte Satzung vom 23. Februar 2011 zur Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Nr. 82 Geeste in Ringstedt im **Landkreis Cuxhaven**, vom 21. März 1995
103. Fünfte Satzung vom 21. Februar 2011 zur Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Nr. 79 Osterstade-Nord in Sandstedt im **Landkreis Cuxhaven**, vom 14. März 1995

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

104. Satzung der **Stadt Cuxhaven** zum Bebauungsplan Nr. 40 "Döser Nordfeld", Siebte Änderung
105. Zweiundachtzigste Änderung des Flächennutzungsplanes der **Stadt Langen**, Landkreis Cuxhaven, vom 20. Dezember 2010
106. Satzung der **Stadt Langen**, Landkreis Cuxhaven, zum Bebauungsplan Nr. 112 "Solarpark Debstedt" vom 20. Dezember 2010

107. Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) der **Stadt Langen**, Landkreis Cuxhaven, vom 1. März 2004
108. Haushaltssatzung der **Gemeinde Elmlohe**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2011
109. Haushaltssatzung der **Gemeinde Kührstedt**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2011
110. Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen in der **Gemeinde Stinstedt**, Landkreis Cuxhaven, (Straßenbaubeitragsatzung) vom 10. März 2011
111. Haushaltssatzung der **Gemeinde Wanna**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2011 vom 5. Januar 2011

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

A. Bekanntmachungen des Landkreises

102.

FÜNFTE SATZUNG vom 23. Februar 2011 zur Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Nr. 82 Geeste in Ringstedt im Landkreis Cuxhaven, vom 21. März 1995

Aufgrund des § 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) in Verbindung mit § 11 Nr. 2 der Satzung des Unterhaltungsverbandes Nr. 82 Geeste vom 21. März 1995 (Abl. f. d. Lk Cuxhaven S. 429, lfd. Nr. 389), in der Fassung der Vierten Satzung vom 12. Februar 2008 (Abl. f. d. Lk Cuxhaven S. 182, lfd. Nr. 203), hat der Ausschuss des Unterhaltungsverbandes Nr. 82 Geeste in seiner Sitzung am 23. Februar 2011 beschlossen:

Artikel I Änderung der Verbandssatzung

Die Satzung des Unterhaltungsverbandes Nr. 82 Geeste wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage I zu § 3 Absatz 1 Ziffer 1 wird wie folgt geändert:

Der „Wasser- und Bodenverband Geestenederung“ wird gestrichen

2. Die Anlage II zu § 12 Absatz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

Einteilung des Verbandsgebietes in Wahlbezirke zur Wahl der Ausschussmitglieder

(siehe anliegende Übersichtskarte M = 1:50.000)

Stimmen der Wasser- und Bodenverbände	26.605 Stimmen
Sonstige Stimmen	<u>484.127 Stimmen</u>
Gesamtstimmen der Wahlbezirke	510.732 Stimmen

Gesamtzahl der Ausschussmitglieder: 13

Auf ein Ausschussmitglied entfallen: 39.287 Stimmen

1. Wasser- und Bodenverbände im Verbandsgebiet

Wahlbezirk I:

WBV Untere Geeste	0 Stimmen
WB Sichterdränung Schiffdorf	0 Stimmen
WBV Alfstedt	6.066 Stimmen
WBV Frelsdorf	1.647 Stimmen
WBV Frelsdorfermühlen	1.728 Stimmen
WV Hamm-Moor	873 Stimmen
WBV Hipstedt	14.140 Stimmen
WBV Appeln-Wollingst-Osterndorf	<u>2.151 Stimmen</u>
Größe des Wahlbezirks	26.605 Stimmen
1 Ausschussmitglied	

2. Flächen außerhalb von Wasser- und Bodenverbänden im Verbandsgebiet

Wahlbezirk II

Debstedt	16.101 Stimmen
Langen	3.003 Stimmen
Laven	10.562 Stimmen
Spaden	<u>2.673 Stimmen</u>
Größe des Wahlbezirks:	32.339 Stimmen
1 Ausschussmitglied	

Wahlbezirk III

Drangstedt	4.427 Stimmen
Wehden	<u>29.028 Stimmen</u>
Größe des Wahlbezirks:	33.455 Stimmen
1 Ausschussmitglied	

Wahlbezirk IV
Elmlohe 31.676 Stimmen
Marschkamp 19.376 Stimmen
Größe des Wahlbezirkes: **51.052 Stimmen**
1 Ausschussmitglied

Wahlbezirk V
Kührstedt 33.705 Stimmen
Größe des Wahlbezirkes: **33.705 Stimmen**
1 Ausschussmitglied

Wahlbezirk VI
Ringstedt 42.289 Stimmen
Größe des Wahlbezirkes: **42.289 Stimmen**
1 Ausschussmitglied

Wahlbezirk VII
Frelsdorf 21.834 Stimmen
Barchel 1.747 Stimmen
Heinschenwalde 18.439 Stimmen
Hipstedt 798 Stimmen
Neu Ebersdorf 1.377 Stimmen
Oerel 5.283 Stimmen
Größe des Wahlbezirkes: **49.478 Stimmen**
1 Ausschussmitglied

Wahlbezirk VIII und IX
Großenhain 3.420 Stimmen
Hainmühlen 7.362 Stimmen
Köhlen 55.290 Stimmen
Lintig 7.283 Stimmen
Meckelstedt 3.574 Stimmen
Größe des Wahlbezirkes: **76.929 Stimmen**
2 Ausschussmitglieder

Wahlbezirk X
Appeln 3.813 Stimmen
Geestenseth 23.550 Stimmen
Heerstedt 1.025 Stimmen
Wehldorf 847 Stimmen
Wollingst 13.188 Stimmen
Größe des Wahlbezirkes: **42.423 Stimmen**
1 Ausschussmitglied

Wahlbezirk XI
Wehdel 45.490 Stimmen
Größe des Wahlbezirkes: **45.490 Stimmen**
1 Ausschussmitglied

Wahlbezirk XII
Sellstedt 38.298 Stimmen
Größe des Wahlbezirkes: **38.298 Stimmen**
1 Ausschussmitglied

Wahlbezirk XIII
Bramel 35.445 Stimmen
Wehdel 3.224 Stimmen
Größe des Wahlbezirkes: **38.669 Stimmen**
1 Ausschussmitglied

3. Die Anlage III Ziffer 6.1.1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Das Wort „erhöhten“ wird gestrichen und durch das Wort „anteiligen“ ersetzt.

4. Zur Anlage III werden die folgenden Ziffern 6.2 bis 6.2.4 eingefügt:

6.2 Für die Mitglieder der im Gebiet der Beitragsabteilung des ehemaligen Wasser- und Bodenverbandes Geestniederung gelegenen Grundstücke werden folgende Beitragsklassen gebildet:

6.2.1 Die Mitglieder, die mit ihren Grundstücken in Gebietsteilen liegen, die direkt oder indirekt in ein vom Verband zu unterhaltendes Gewässer III. Ordnung oder Rohrleitung entwässern,

bilden die **Beitragsklasse 1**. Die Beitragslast für die Unterhaltung der Verbandsgewässer III. Ordnung und der Rohrleitungen verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zu dieser Beitragsklasse gehörenden Grundstücke.

6.2.2 Die Mitglieder, die mit ihren Grundstücken innerhalb eines gepolderten Gebietes liegen bilden für die Unterhaltung der Verwallungen die **Beitragsklasse 2**. Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zu dieser Beitragsklasse gehörenden Grundstücke.

6.2.3 Die Beitragslast für die vom Verband zu unterhaltenden Anlagen und Flächen zum Schutze des Naturhaushaltes, Gewässerstrandstreifen, Biotop, Schutzflächen und des anteiligen Beitrages an den Kreisverband verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zu dieser Beitragsklasse gehörenden Grundstücke. Sie bilden die **Beitragsklasse 3**.

6.2.4 Verbandsanlagen und verbandseigene Flächen, die den Aufgaben des Verbandes unmittelbar dienen, wie zum Beispiel Gewässer, Deich-, Siel- und Schöpfwerksgrundstücke, sind von den Beiträgen befreit. Sie bilden die **Beitragsklasse 0**.

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2011 in Kraft.

Ringstedt, den 23. Februar 2011

**Unterhaltungsverband
Nr. 82 Geeste
von der Miesten
Verbandsvorsteher**

Die am 23. Februar 2011 beschlossene Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Nr. 82 Geeste in Ringstedt im Landkreis Cuxhaven vom 21. März 1995 ist am 5. April 2011 unter Az.: 663610-30 001 gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert mit Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Die Satzung wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 Satz 2 des WVG öffentlich bekannt gemacht.

Cuxhaven, den 5. April 2011

**Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung
Jochimsen
Erster Kreisrat**

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 16 v. 21.4.2011 S 101 -

103.

**FÜNFTE SATZUNG
vom 21. Februar 2011 zur Änderung der Satzung
des Unterhaltungsverbandes Nr. 79 Osterstade-Nord
in Sandstedt im Landkreis Cuxhaven, vom 14. März 1995**

Aufgrund des § 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) in Verbindung mit § 11 Nr. 2 der Satzung des Unterhaltungsverbandes Nr. 79 Osterstade-Nord vom 14. März 1995 (Abl. f. d. Lk Cuxhaven S. 273, lfd. Nr. 267) in der Fassung der Vierten Satzung vom 07. Februar 2008 (Abl. f. d. Lk Cuxhaven S. 132, lfd. Nr. 147), hat der Ausschuss des Unterhaltungsverbandes Nr. 79 Osterstade-Nord in seiner Sitzung am 21. Februar 2011 beschlossen:

**Artikel I
Änderung der Verbandssatzung**

Die Satzung des Unterhaltungsverbandes Nr. 79 Osterstade-Nord vom 14. März 1995 (Abl. f. d. Lk Cuxhaven S. 273, lfd. Nr. 267), wird wie folgt geändert:

1. § 39 erhält folgende Fassung:

Rechtsbehelfsbelehrung

Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung.

2. Die Anlage I zu § 3 Absatz 1 Ziffer 1 wird wie folgt geändert:

Bei den Mitgliedsverbänden im Unterhaltungsverband werden die Verbände „Wasser- und Bodenverband Obere Drepte in Hagen, Wasser- und Bodenverband Sandstedt und Wasser- und Bodenverband Indiek in Sandstedt“ gestrichen.

3. Die Anlage II zu § 12 Absatz 1 und 2 der Satzung des Unterhaltungsverbandes Nr. 79 Osterstade-Nord erhält folgende Fassung:

Einteilung des Verbandsgebietes in Wahlbezirke zur Wahl der Ausschussmitglieder

(siehe anliegende Übersichtskarte M = 1:50.000)

Stimmen der Wasser- und Bodenverbände	52.091 Stimmen
Sonstige Stimmen	<u>111.744 Stimmen</u>
Gesamtstimmen der Wahlbezirke	163.835 Stimmen
Gesamtzahl der Ausschussmitglieder: 9	
Auf ein Ausschussmitglied entfallen:	18.204 Stimmen

Wahlbezirk I

Die Wasser- und Bodenverbände:	
Wasser- und Bodenverband Offenwarden	6.479 Stimmen
Sommerdeichverband Offenwarden	825 Stimmen
Wasser- und Bodenverband Lange Heide	2.264 Stimmen
Wasser- u. Bodenverb. Dreptesielacht Rechtenfleth	30.739 Stimmen
Wasser- und Bodenverband Wersabe	6.680 Stimmen
Sommerdeichverband Wersabe	965 Stimmen
Wasser- und Bodenverband Rechtebe in Wurthfleth	<u>4.121 Stimmen</u>
Größe des Wahlbezirks	52.091 Stimmen
3 Ausschussmitglieder	

Wahlbezirk II

Die nicht von Wasser- und Bodenverbänden erfassten Flächen der Gemarkungen:

Bramstedt	5.374 Stimmen
Driftsethe	9.273 Stimmen
Hagen	12.152 Stimmen
Hahnenknoop	382 Stimmen
Kassebruch	15.223 Stimmen
Langendammsmoor	711 Stimmen
Offenwarden	0 Stimmen
Rechtenfleth	0 Stimmen
Dorfhagen	7.362 Stimmen
Stotel	666 Stimmen
Sandstedt	9.990 Stimmen
Schwegen	230 Stimmen
Uthlede	7.012 Stimmen
Wersabe	0 Stimmen
Wittstedt	<u>3.744 Stimmen</u>
Größe des Wahlbezirks	72.121 Stimmen
4 Ausschussmitglieder	

Wahlbezirk III

Die nicht von Wasser- und Bodenverbänden erfassten Flächen der Gemarkungen:

Garlstedt	18.974 Stimmen
Heilshorn	59 Stimmen
Heine	5.210 Stimmen
Hoope	4.617 Stimmen
Hülseberg	3.047 Stimmen
Lehnstedt	971 Stimmen
Ohlenstedt	802 Stimmen
Osterholz-Scharmbeck	922 Stimmen
Wulsbüttel	<u>5.931 Stimmen</u>
Größe des Wahlbezirks	40.533 Stimmen
2 Ausschussmitglieder	

4. Die Anlage III Ziffer 8.1.1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Das Wort „erhöhten“ wird gestrichen und durch das Wort „anteiligen“ ersetzt.

5. Anlage III Ziffer 8.2 bis 8.3.2 werden hinzugefügt:

8.2 Für die Mitglieder der im Gebiet der Beitragsabteilung des ehemaligen Wasser- und Bodenverbandes Indiek gelegenen Grundstücke werden folgende Beitragsklassen gebildet:

8.2.1 Die Mitglieder, die mit ihren Grundstücken in den Gebietsteilen liegen, die direkt oder indirekt in ein vom Verband zu unterhaltendes Gewässer III. Ordnung mit den der Zuführung und Abführung des Wassers dienenden Anlagen ent- oder zuwässern bilden die **Beitragsklasse 1**. Die Beitragslast verteilt sich nach dem Flächeninhalt dieser Grundstücke.

8.2.2 Die Beitragslast für die vom Verband zu unterhaltenden Anlagen und Flächen zum Schutze des Naturhaushaltes, wie zum Beispiel Verwallungen, Gewässerrandstreifen, Biotope und Schutzflächen, sowie des anteiligen Beitrages an den Kreisverband verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke. Sie bilden die **Beitragsklasse 2**.

8.2.3 Verbandsanlagen und verbandseigene Flächen, die den Aufgaben des Verbandes unmittelbar dienen, wie zum Beispiel Gewässer, Deich-, Siel- und Schöpfwerksgrundstücke, sind von den Beiträgen befreit.

8.3 Für die Mitglieder der im Gebiet der Beitragsabteilung des ehemaligen Wasser- und Bodenverbandes Sandstedt gelegenen Grundstücke werden folgende Beitragsklassen gebildet:

8.3.1 Die Mitglieder, die mit ihren Grundstücken in den Gebietsteilen liegen, die direkt oder indirekt in ein vom Verband zu unterhaltendes Gewässer mit den der Zuführung und Abführung des Wassers dienenden Anlagen ent- oder zuwässern bilden die **Beitragsklasse 1**. Die Beitragslast verteilt sich nach dem Flächeninhalt dieser Grundstücke.

8.3.2 Die Mitglieder, die mit ihren Grundstücken in Gebietsteilen liegen, in denen sämtliche Gewässer III. Ordnung vom Verband unterhalten werden bilden die **Beitragsklasse 2**. Die Beitragslast verteilt sich nach dem Flächeninhalt dieser Grundstücke.

8.3.3 Die Mitglieder, die mit ihren Grundstücken in Gebietsteilen liegen, in denen die Wirtschaftswege vom Verband gebaut und unterhalten werden bilden die **Beitragsklasse 3**. Die Beitragslast verteilt sich nach dem Flächeninhalt dieser Grundstücke.

8.3.4 Die Beitragslast für die vom Verband zu unterhaltenden Anlagen und Flächen zum Schutze des Naturhaushaltes, wie zum Beispiel Verwallungen, Gewässerrandstreifen, Biotope und Schutzflächen, sowie des anteiligen Beitrages an den Kreisverband verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke. Sie bilden die **Beitragsklasse 4**.

8.3.5 Verbandsanlagen und verbandseigene Flächen, die den Aufgaben des Verbandes unmittelbar dienen, wie zum Beispiel Gewässer, Deich-, Siel- und Schöpfwerksgrundstücke, sind von den Beiträgen befreit.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2011 in Kraft.

Sandstedt, den 21. Februar 2011

**Unterhaltungsverband Nr. 79
Osterstade Nord**
Meyer
Verbandsvorsteher

Die Fünfte beschlossene Satzung vom 21. Februar 2011 zur Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Nr. 79 Osterstade Nord in Sandstedt, Landkreis Cuxhaven, vom 14. März 1995 wurde am 6. April unter Az.: 663610-79 001 B gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1 des Wasserverbandsgesetzes (WVG)¹ aufsichtsbehördlich genehmigt.

¹ Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz –WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) in der zurzeit geltenden Fassung

Die Satzung wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 Satz 2 des WVG öffentlich bekannt gemacht.

Cuxhaven, den 11. April 2011

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung
Jochimsen
Erster Kreisrat

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 16 v. 21.4.2011 S. 103 -

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

104.

SATZUNG der Stadt Cuxhaven zum Bebauungsplan Nr. 40 „Döser Nordfeld“, Siebte Änderung

Auf Grund der §§ 1, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Cuxhaven am 10. März 2011 diesen Bebauungsplan Nr. 40 „Döser Nordfeld“ Siebte Änderung, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen:

Cuxhaven, den 11. April 2011

Stadt Cuxhaven
Stabbert
(L.S.) Oberbürgermeister

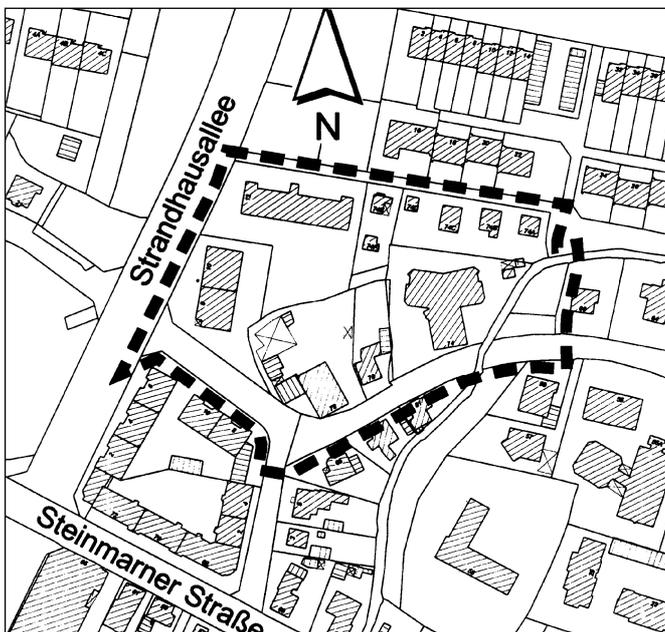
Der Geltungsbereich wird begrenzt durch

1. die Straße Mühlentrift im Süden,
2. die Straße Strandhausallee im Westen,
3. sowie einem Fuß- und Radweg im Norden und
4. entlang einer Grundstücksparzelle östlich des Gewässers „Döser Wettern“ im Osten.

Planungsziele

Die Stadt Cuxhaven hat die Absicht, durch die Siebte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Döser Nordfeld“ die Flächen im Plangebiet unter Berücksichtigung des Bestandes, für den geplanten Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses und möglicher weiterer Neubauvorhaben städtebaulich neu zu ordnen.

Im nachfolgenden Kartenausschnitt*) ist der Planbereich unterbrochen schwarz umrandet.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan und seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeit- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden Anteil anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, werden in der Abteilung 6.1 Bauleitplanung und Stadtentwicklung, Rathausplatz 1, Zimmer E.04 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB des Baugesetzbuches i. d. Fassung der Bekanntmachung 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Cuxhaven, den 12. April 2011

Stadt Cuxhaven
Der Oberbürgermeister
Arno Stabbert

*) Das GLL Otterndorf hat für den Abdruck die Benutzung eines Ausschnittes aus der Deutschen Grundkarte, Maßstab 1:5.000, gestattet.

105.

ZWEIUNDACHTZIGSTE ÄNDERUNG des Flächennutzungsplanes der Stadt Langen, Landkreis Cuxhaven, vom 20. Dezember 2010

Der Rat der Stadt Langen hat die Zweiundachtzigste Flächennutzungsplanänderung (Solarpark Debstedt) in seiner Sitzung am 20. Dezember 2010 beschlossen. Der Landkreis Cuxhaven hat diese mit Verfügung vom 25. März 2011, Az.: 63.4 61.20/01.11-82, genehmigt.

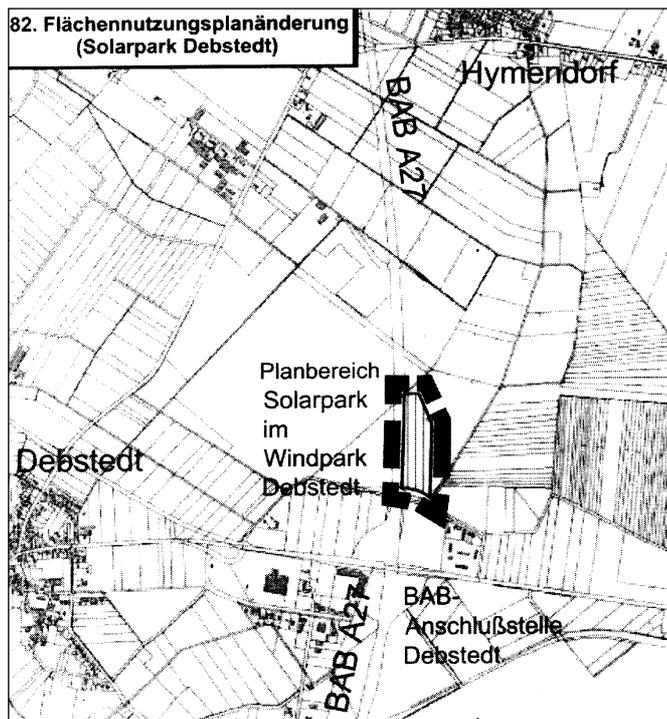
Der Bereich der Zweiundachtzigsten Flächennutzungsplanänderung ist im nachfolgenden Übersichtsplan (S. 105) durch Umrandung und Schraffur dargestellt.

Die Zweiundachtzigste Flächennutzungsplanänderung kann neben Begründung und zusammenfassender Erklärung im Rathaus der Stadt Langen, Zimmer 0.03, EG, Sieverner Straße 10, 27607 Langen, während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Zweiundachtzigste Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Langen wirksam.

Hinweise

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges dann un-



beachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Langen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Langen, den 11. April 2011

Stadt Langen
Der Bürgermeister
Krüger

106.

SATZUNG der Stadt Langen, Landkreis Cuxhaven, zum Bebauungsplan Nr. 112 „Solarpark Debstedt“ vom 20. Dezember 2010

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Langen den Bebauungsplan Nr. 112 „Solarpark Debstedt“, Ortschaft Debstedt, bestehend aus der Planzeichnung, den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Langen, den 20. Dezember 2010

(L.S.) **Stadt Langen**
Der Bürgermeister
Krüger

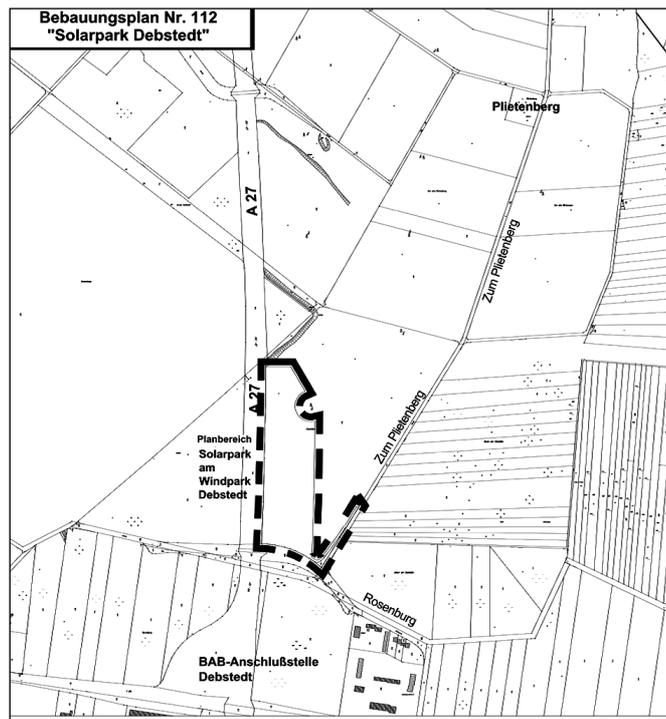
Der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 112 „Solarpark Debstedt“ ist im nachfolgenden Übersichtsplan durch Umrandung gekennzeichnet.

Der Bebauungsplan und seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB können gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus der Stadt Langen, Zimmer 0.03, Sieverner Straße 10, 27607 Langen, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 112 „Solarpark Debstedt“ in Kraft.

Hinweise

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Langen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.



Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die hier gegebenen Hinweise auf Rechtsfolgen nach dem BauGB haben keinen Einfluss auf bestehende Rückübertragungsansprüche bzw. Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen.

Langen, den 11. April 2011

Stadt Langen
Der Bürgermeister
Krüger

107.

ERSTE ÄNDERUNGSSATZUNG zur Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) der Stadt Langen, Landkreis Cuxhaven, vom 1. März 2004

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 366), und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Stadt Langen in seiner Sitzung vom 11. April 2011 folgende Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 01. März 2004 beschlossen:

Artikel I

Der § 5 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage der Niederschlagswasserbeseitigung beträgt 5,70 Euro.

Artikel II

Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Langen, den 11. April 2011

(L.S.) **Stadt Langen**
Der Bürgermeister
Krüger

108.

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Elmlohe, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2011

Auf Grund der §§ 40 und 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366) hat der Rat der Gemeinde Elmlohe in seiner Sitzung am 28. März 2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2011 wird
im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	641.700 €
der ordentlichen Aufwendungen auf	641.700 €
der außerordentlichen Erträge	0 €
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	605.300 €
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	594.500 €
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	170.100 €
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	357.000 €
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	186.900 €
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2011 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 0,- € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0,- € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.800,- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	
(Grundsteuer A)	480 v. H.
b. für Grundstücke	(Grundsteuer B) 430 v. H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	350 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 5.000,- € gelten als unerheblich im Sinne des § 89 der Niedersächsischen Gemeindeordnung.

Elmlohe, den 28. März 2011
Gemeinde Elmlohe
von der Lieth
Bürgermeister
(L.S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Elmlohe für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der Zeit vom 26. April 2011 bis 04. Mai 2011 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Elmlohe und im Rathaus der Samtgemeinde Bederkesa öffentlich aus.

Elmlohe, den 21. April 2011

Gemeinde Elmlohe
Der Bürgermeister
von der Lieth

109.

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Kührstedt, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2011

Auf Grund der §§ 40 und 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366) hat der Rat der Gemeinde Kührstedt in seiner Sitzung am 31. März 2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2011 wird

im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	583.400 €
der ordentlichen Aufwendungen auf	652.000 €
der außerordentlichen Erträge	0 €
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	552.900 €
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	604.200 €
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	64.800 €
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	58.200 €
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	15.300 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2011 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 0,- € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0,- € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 347.600 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	
(Grundsteuer A)	430 v. H.
b. für Grundstücke	(Grundsteuer B) 430 v. H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	370 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 5.000,- € gelten als unerheblich im Sinne des § 89 der Niedersächsischen Gemeindeordnung.

Kührstedt, den 31. März 2011

Gemeinde Kührstedt
Hanewinkel
Bürgermeister

(L.S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Kührstedt für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 12. April 2011 unter dem Aktenzeichen: 20 14 20 28 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 26. April 2011 bis 04. Mai 2011 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Kührstedt und im Rathaus der Samtgemeinde Bederkesa öffentlich aus.

Kührstedt, den 21. April 2011

Gemeinde Kührstedt
Der Bürgermeister
Hanewinkel

110.

SATZUNG
über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des
Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes
für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Stinstedt,
Landkreis Cuxhaven, (Straßenausbaubeitragsatzung)
vom 10. März 2011

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Gemeinde Stinstedt in seiner Sitzung vom 10. März 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Beitragsfähige Maßnahmen

(1) Zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Einrichtungen) erhebt die Gemeinde Stinstedt sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff BauGB nicht erhoben werden können - nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet.

(2) Zu den öffentlichen Einrichtungen gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege und die anderen Straßen im Außenbereich, die die Gemeinde für den öffentlichen Verkehr gewidmet hat (§ 47 Nr. 3 NStrG).

(3) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln.

(4) Inhalt und Umfang der beitragsfähigen Maßnahmen werden durch das Bauprogramm bestimmt. Das Bauprogramm wird durch die Gemeinde formlos festgelegt.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten

1. für den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Einrichtungen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
2. für die Freilegung der Fläche;
3. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
4. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Rad- und Gehwegen,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) niveaugleichen Mischflächen,
 - e) Beleuchtungseinrichtungen,
 - f) Rinnen- und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtungen,
 - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - h) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen sind;
5. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen in entsprechender Anwendung von Nr. 3;
6. der Fremdfinanzierung;
7. die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringen sind;
8. der Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung,
9. für die vom Personal der Gemeinde für Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 zu erbringenden Werk- und Dienstleistungen.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der Aufwand für
 1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 3. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus,
 wird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.

§ 4

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des sich für die Allgemeinheit aus der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung ergebenden besonderen Vorteils von dem beitragsfähigen Aufwand den sich aus Abs. 2 ergebenden Anteil. Den übrigen Teil des beitragsfähigen Aufwandes tragen die Beitragspflichtigen und die Gemeinde, soweit sie Eigentümerin oder Erbbauberechtigte eines berücksichtigungspflichtigen Grundstücks ist.
- (2) Der zur Abgeltung der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung durch die Allgemeinheit auf die Gemeinde entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand beträgt:
 1. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen 25 v.H.,
 2. bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichen Verkehr
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Radwege, Busbuchten und Bushaltestellen 60 v.H.,
 - b) für kombinierte Rad- und Gehwege 50 v.H.,
 - c) für Gehwege, Randsteine und Schrammborde, sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 40 v.H.,

- d) für Beleuchtungseinrichtungen sowie Einrichtungen zur Straßenentwässerung 50 v.H.,
- e) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 30 v.H.,
- 3. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen,
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Radwege, Busbuchten und Bushaltestellen 70 v.H.,
 - b) für kombinierte Rad- und Gehwege 60 v.H.,
 - c) für Gehwege, Randsteine und Schrammborde, sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 50 v.H.,
 - d) für Beleuchtungseinrichtungen sowie Einrichtungen zur Straßenentwässerung 60 v.H.,
 - e) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 40 v.H.,
- 4. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG,
 - a) die überwiegend dem landwirtschaftlichen Anliegerverkehr dienen 25 v.H.,
 - b) sowie bei straßenrechtlich nichtöffentlichen, aber aufgrund öffentlich-rechtlicher Erschließung von der Gemeinde bereitgestellten Wirtschaftswegen 25 v.H.,
- 5. bei öffentlichen Einrichtungen, die nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE) - RdErl. d. ML v. 29. Oktober 2007- 306-60119/3 - gefördert werden 50 v.H. der nach Abzug der Zuwendung verbleibenden Kosten, auf die Anlieger entfällt ein Anteil von mindestens 20 v.H. vom Gesamtaufwand,
- 6. bei Fußgängerzonen 30 v.H..

(3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung der Anteile der Gemeinde zu verwenden.

(4) Die Gemeinde kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Abs. 2 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemesung sprechen.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Ausbauraufwands

(1) Der umlagefähige Ausbauraufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungspflichtige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.

(2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungspflichtiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen - einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungplangrenze, der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder einer Tiefenbegrenzungslinie - richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken,

1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Li-

nie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;

5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

(4) Bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die

1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden,

oder

2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung),

ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 6

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp.

(1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude und Biogasanlagen werden stets wie eine Bebauung mit einem Vollgeschoss behandelt.

Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i. S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt - jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Flächen - bei Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO, die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei einer Bruchzahl bis 0,49 abgerundet und bei einer Bruchzahl ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - d) auf denen nur Garagen, Stellplätze oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;
 - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen;
 - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) - c);
2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) - g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 bis Nr. 5), wenn sie

- a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO), Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder Sondergebietes i. S. von § 10 BauNVO oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
 2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes § 11 BauNVO liegt.

§ 7

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden 0,5
 2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167
 - bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333
 - cc) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau pp.) 1,0, was auch dann gilt, wenn sich auf Teilflächen von ihnen Windkraft- oder selbständige Photovoltaikanlagen befinden,
 - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5,
 - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen einschließlich der auf ihnen im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung betriebene Biogasanlagen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a), 1,0
 - d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. b), 1,0
 - e) auf ihnen außerhalb von landwirtschaftlichen Hofstellen Biogasanlagen gewerblich betrieben werden, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Einrichtungen der Biogasanlage geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, für die Restfläche gilt lit. a), 1,5
 - f) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a), 1,5
 - g) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen

- aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, 1,5 mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,
- bb) mit sonstigen Baulichkeiten 1,0 mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,
- cc) ohne Bebauung 1,0 für die Restfläche gilt lit. a).

(2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs. 1.

§ 8 Aufwandsspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenbaubeitrag selbständig erhoben werden für

1. die Kosten des Grunderwerbs der öffentlichen Einrichtung,
2. die Kosten der Freilegung für die Durchführung der Baumaßnahme,
3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn,
4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Radwege oder eines von ihnen,
5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Gehwege oder eines von ihnen,
6. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von ihnen,
7. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
8. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Beleuchtungseinrichtungen der öffentlichen Einrichtung,
9. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Parkflächen,
10. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung des Straßenbegleitgrüns.

§ 9 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Ausspruch der Aufwandsspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluss.
- (4) Die in Abs. 1 - 3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertig gestellt sind und der Aufwand berechenbar ist.

§ 10 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 11 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts auf diesem und im Falle von Abs. 1 S. 3 Halbsatz 2 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

**§ 12
Beitragsbescheid**

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

**§ 13
Fälligkeit**

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**§ 14
Ablösung**

(1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

(2) Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die Ausmaßnahme i. S. von § 1 entstehende Ausbauraufwands anhand von bereits vorliegenden Unternehmerrechnungen und im übrigen nach dem Ausschreibungsergebnis sowie den Kosten für den Ausbau von Teileinrichtungen bei vergleichbaren öffentlichen Einrichtungen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 4 bis 7 auf die Grundstücke zu verteilen, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden öffentlichen Einrichtung besteht.

(3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

**§ 15
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29. August 2000 außer Kraft.

Stinstedt, den 10. März 2011
(L.S.) **Gemeinde Stinstedt
Der Bürgermeister
Pape**

111.

**HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Wanna, Landkreis Cuxhaven,
für das Haushaltsjahr 2011 vom 5. Januar 2011**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. Seite 473) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Oktober 2010 (Nds. GVBl. Seite 462) hat der Rat der Gemeinde Wanna in seiner Sitzung am 05. Januar 2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1. der ordentlichen Erträge auf 1.093.500 €
 - 1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf 1.093.500 €
 - 1.3. der außerordentlichen Erträge auf 0 €
 - 1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €
 2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1. der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf 997.400 €
 - 2.2. der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf 988.400 €
 - 2.3. der Einzahlungen für Investitionen auf 22.000 €
 - 2.4. der Auszahlungen für Investitionen auf 24.000 €
 - 2.5. der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 €
 - 2.6. der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 34.000 €
- festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 996.700 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 430 v. H.
 - b) für andere Grundstücke (Grundsteuer B) 425 v. H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag 350 v. H.

Wanna, den 05. Januar 2011

Gemeinde Wanna
Peters (L.S.) Schwanemann
Bürgermeister Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Wanna für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 07. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 462), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 12. April 2011 unter dem Aktenzeichen 20 42 55 01 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 26. April bis 4. Mai 2011 während der Dienststunden zur Einsichtnahme bei der Samtgemeinde Land Hadeln im Rathaus Ihlienworth, Hauptstraße 40, 21775 Ihlienworth, öffentlich aus.

Wanna, den 21. April 2011

Gemeinde Wanna
Der Bürgermeister
Peters

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften